

25.11.99

Antrag

des Freistaates Bayern

Gesetz zur Familienförderung

Punkt 3 der 745. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1999

Der Bundesrat möge beschließen,
die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des
Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 2a

Artikel 2a ist zu streichen.

Begründung

Der Bundesrat unterstützt die Verbesserungen des Familienleistungsausgleichs durch das Gesetz zur Familienförderung. Er wendet sich aber gegen die in diesem Zusammenhang vorgesehene Änderung des Bundessozialhilfegesetzes. Diese Änderung ist nicht erforderlich, weil die Leistungen der Sozialhilfe den tatsächlichen Bedarf für Kinder decken.

Der Bundesrat sieht die Gefahr, dass durch diese Regelung der Anreiz für Hilfeempfänger zur Aufnahme einer Arbeit gesenkt wird. Ziel muss aber die Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch Arbeitsaufnahme bleiben.

Ausgeliefert am 25. NOV. 1999